

## Fakten zur Corona-Verordnung bei Reisen ins Risikogebiet

Die Ferienzeit beginnt und Familien der Büsinger Grundschule verreisen möglicherweise in ihre Heimat- / Herkunftsländer, die aber nun nicht selten auf der Liste der Risikogebiete stehen.

Es gilt **nur** die Liste der Risikogebiete auf der Seite des Sozialministeriums BW, weil hier die Einschätzungen von auswärtigem Amt, Bundesministerium Gesundheit, Bundesinnenministerium und Robert-Koch-Institut zusammengeführt werden:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/>

Dies ist eine Zusammenfassung der Vorgaben der „Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2“ (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne = CoronaVO EQ) in Bezug auf die **Schul-Kinder**.

Die CoronaVO EQ gilt natürlich auch für die Mitarbeitenden in ihrer Eigenschaft als Einwohner in Baden-Württemberg. Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne schreibt für alle Personen in Baden-Württemberg vor, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie aus einem Risikogebiet zurückkehren. Wie der jeweilige Arbeitgeber damit umgeht, wenn Personen wissentlich oder unwissentlich in eines der Risikogebiete reisen und danach in Quarantäne müssen, müssen die Mitarbeitenden beim jeweiligen Arbeitgeber erfragen.

Zusammenfassung:

- Wer aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg zurückkommt, muss sich sofort in seine Wohnung oder eine entsprechende Unterkunft begeben und sich dort für 14 Tage absondern.
- Es darf kein Besuch von Personen außerhalb des Hausstandes empfangen werden.
- Die Person **muss** die für sie zuständige Behörde (Ordnungsamt/Ortspolizeibehörde des Wohnortes) darüber informieren.
- Die Ortspolizeibehörde überwacht die Einhaltung der Absonderung.
- Risikogebiete sind immer aktuell auf der Homepage des Sozialministeriums BW aufgezählt.
- Es gibt wenige Ausnahmen, wann keine Absonderung notwendig ist (beruflicher Hintergrund, Pflege von Angehörigen, Umgangsrecht der Kinder, Besuch des Lebenspartners, dringende medizinische Behandlung, ...)
- Wer sich nicht an die Absonderung hält, Besuch empfängt oder die entsprechenden Behörden nicht informiert, wird mit einem **Bußgeld** belegt.

Wer nicht für 14 Tage in Quarantäne will, kann einen entsprechenden negativen Test auf Corona machen lassen (hier müssen die Details aus der Verordnung dringend beachtet werden). Dieser Test muss laut Verordnung nicht vorgelegt werden.

Wir empfehlen allerdings dringend, dass die Schule sich den Test vorlegen lässt (auf Verlangen sind die Personen verpflichtet, den Test vorzulegen). Die Schule kann nun entweder selbst bewerten, ob der Test nach der Verordnung anerkannt ist, kann diesen aber auch kurz einscannen und dem Ordnungsamt per Mail zur Überprüfung schicken. Dies wird

von uns empfohlen, da nicht alle Tests, vor allem je nachdem wo sie gemacht wurden und in welchem Zeitfenster, von der Verordnung anerkannt sind.

In jedem Fall sind immer nur die Personen von den Vorgaben der Verordnung EQ betroffen, die selbst im Risikogebiet waren. Waren also nur die Eltern oder Geschwister im Risikogebiet, können die Kinder, die nicht selbst im Risikogebiet waren, die Schule ganz normal besuchen. Allerdings dürfen sie dann nicht von den Eltern, die im Risikogebiet waren, gebracht werden! Die müssen ja in Quarantäne zu Hause sein.

Was bedeutet das nun für die Schulen?

Die Schulen sind keine Ortspolizeibehörde und müssen die Einhaltung der Verordnung nicht überwachen. Die Schulen müssen nicht dafür sorgen, dass Familien die Absonderung einhalten.

Allerdings muss die Schule den Zutritt allen verwehren, von denen sie weiß, dass sie sich eigentlich in Quarantäne befinden müssten.

In Absprache mit dem Ordnungsamtsleiter schlagen wir den Schulen nun folgende Vorgehensweise vor:

1. Die Eltern erhalten ein kleines Info-Schreiben, in denen sie auf die Inhalte der CoronaVO-EQ hingewiesen werden, sowie die benötigten Kontaktdaten des Ordnungsamtes, an das sie sich nach der Rückkehr wenden müssen (oder auch schon vor der Reise Informationen erhalten können).
2. Die Schulen fragen nicht explizit nach, welche Familien wo hin in Urlaub reisen. Sollten Familien allerdings bekannt machen, dass sie in eines der Risikogebiete reisen (oder die Kinder das erzählen), wird das in der Schule für den eigenen Gebrauch vermerkt, damit dann auch zuverlässig der Zutritt verwehrt werden kann.
3. Wenn Unsicherheiten bestehen, kann die Schule selbst Kontakt zum Ordnungsamt aufnehmen.

Die CoronaVO-EQ ist bis 31.08.2020 gültig. Danach wird es eine neue geben, in die Änderungen aufgenommen werden können. Allerdings geht das Ordnungsamt davon aus, dass es nicht mehr zu wesentlichen Änderungen während der Urlaubszeit kommen wird. Aus diesem Grund stellen wir eine kurze Elterninfo in den Schulen zur Verfügung.

**Kontaktdaten: Ordnungsamt/Ortspolizeibehörde Gemeinde Büsingen**

E-Mail: [gemeinde@buesingen.de](mailto:gemeinde@buesingen.de)

Tel.: 07734 – 9302-30 oder 9302-33

Rathaus, Junkerstraße 86